

Weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Seit mehr als 25 Jahren wird bei natürlichen Personen und bei Kapitalgesellschaften der Solidaritätszuschlag erhoben. Dieser beträgt seit 1998 5,5 % der Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Wer etwa als Single 45.000 € verdient, muss 2019 10.378 € Einkommensteuer und 570 € Solidaritätszuschlag bezahlen.

Nun soll der Solidaritätszuschlag ab 2021 für natürliche Personen teilweise abgeschafft werden. Geplant ist, dass Ledige mit einer jährlichen Einkommensteuer bis 16.956 € keinen Solidaritätszuschlag mehr entrichten müssen. Demnach wären Ledige mit einem Jahreseinkommen bis ca. 62.000 € vom Solidaritätszuschlag befreit. Für Ehepaare gelten die doppelten Beträge. Bei höheren Einkommen wird weiterhin Solidaritätszuschlag erhoben, allerdings bei Einkommen bis ca. 100.000 € oder 200.000 € bei Zusammenveranlagung nicht in voller Höhe; z. B. beträgt der Solidaritätszuschlag bei einer Einkommensteuer von 40.000 € im Fall zusammenveranlagter Ehegatten bisher 2.200 €, ab 2021 724,47 €.

Kapitalgesellschaften unterliegen weiterhin dem vollen Solidaritätszuschlag. So muss z. B. eine GmbH mit einem Gewinn von 500.000 € neben 75.000 € Körperschaftsteuer weiterhin 4.125 € Solidaritätszuschlag bezahlen.